

Verordnung

über

Das Baden.

Ueber das Baden in der Umgebung der hiesigen Stadt wird in polizeylicher Hinsicht mit Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung folgendes hierdurch verordnet.

Art. 1.

Der zunächst der Krautmühle auf Kosten der Samtgemeinde mit einem sehr bedeutenden Aufwande neu angelegte mit der Düffel in Verbindung gesetzte Badeplatz, welcher eine Abtheilung für Erwachsene und eine andere für Knaben bis zum 16. Jahr enthält, ist als gefahrlos und schicklich, allein zum Baden bestimmt.

Art. 2.

Dagegen ist das Baden in allen anderen Kanälen und Gewässern um die Stadt, namentlich im Rheine längst, in der Nähe und gegenüber der Stadt, durchaus verboten, damit so wenig die Badenden der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt, als der öffentliche Anstand und die Sittlichkeit verletzt werden. — Besonders wird vor dem Baden in dem neben dem Badeplatze liegenden Fischteiche gewarnt.

Art. 3.

Der Zugang zu dem vorbezeichneten Badeplatze, so wie der Ausgang, dürfen nur am Eingange desselben über die vorbeiführenden Wege und die dahin angelegte Brücke genommen werden, und es ist daher strenge verboten, die anschließenden Wiesen, Felder und Gärten zu betreten.

Art. 4.

Das Aus- und Ankleiden darf nur in den Gränzen d. s. Badeplatzes geschehen.

Art. 5.

Strenge Beobachtung der Sittlichkeit, und des öffentlichen Anstandes, Ruhe, Ordnung und Friedfertigkeit, die Beschränkung der Erwachsenen sowohl als der Knaben auf die den Einen und den Anderen angewiesenen Abtheilungen des Badeplatzes, pünktliche Folgsamkeit gegen die allenfalls nöthige Polizey-Wache und die nach Umständen besonders anzuordnenden Aufseher *), sind die Bedingungen, unter welchen nur es gestattet ist, den Badeplatz zu benutzen.

Art. 6.

Nicht weniger wird erwartet, daß die jetzigen und zukünftigen öffentlichen Anlagen des Badeplatzes, die nur zur Sicherheit und Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Badenden gereichen, unverletzt erhalten, und nicht durch Muthwillen oder böshafter Frevel, durch Uebersteigen der Einfriedigungen, Durchbrechen durch Hecken und Gesträuche, Beschädigung der Anpflanzungen und sonstigen Anlagen oder auf irgend andere Weise verletzt und zerstört werden.

Art. 7.

Wer den Bestimmungen der Art. 2. bis 6. zuwider handelt, wird nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht nur zum vollständigen Schadenersatz angehalten, sondern auch zur polizeylichen Untersuchung gezogen, und entweder polizeylich mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 4 Thalern, und nebstdem nach Umständen mit Gefängniß von einem bis fünf Tagen bestraft, oder nach Lage der Sache einer korrekzionellen Untersuchung und höheren Bestrafung übergeben werden.

*) Jetzt beständig anwesend und mit einem Polizey-Schild versehen.

Art. 8.

Eltern und Vormünder, denen es zunächst obliegt, Polizey-Übertretungen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu verhindern, werden es sich besonders angelegen seyn lassen, denselben strenge Befolgung der gegenwärtigen Badeordnung zu empfehlen, so wie es denn auch in dieser Hinsicht erwartet werden darf, daß die Polizey-Behörde in den Belehrungen und Warnungen der Schulsugend von Seiten der Lehrer Unterstützung findet.

Art. 9.

Die Polizey-Beamten und Gendarmen sind übrigenß angewiesen, auf pünktliche Besolung dieser Verordnung, welche durch die hiesigen öffentlichen Blätter und durch Trommelschlag zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll, strenge zu wachen, und die Übertreter zur Einleitung der gesetzlichen Untersuchung entweder zur Anzeige zu bringen, oder dem Polizey-Amte gleich vorzuführen.

Düsseldorf den 31. May 1826.

Der Oberbürgermeister
Alüber.
